

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2494, 16/2933 –

Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an verbindliche, die Öffentlichkeitsbeteiligung betreffende Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten. Diese Richtlinie verpflichtet u. a. zur Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Plänen und Programmen des EG-Rechts, die nicht bereits nach der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) einer Strategischen Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, sowie zur Ergänzung der nationalen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen nach der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie der EG; sie setzt ihrerseits Vorgaben des von der Bundesrepublik Deutschland am 21. Dezember 1998 unterzeichneten und am 30. Oktober 2001 in Kraft getretenen UN/ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) in Gemeinschaftsrecht um. Die erforderliche Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG zur Öffentlichkeitsbeteiligung erstreckt sich auf mehrere Fachgesetze und Rechtsverordnungen, im Vordergrund stehen hierbei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

B. Lösung

Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG zur Öffentlichkeitsbeteiligung durch Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen.

Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung eines von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrags (siehe Bericht).

D. Kosten

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und der sonstigen Kosten wird auf die entsprechenden Ausführungen im Gesetzentwurf verwiesen.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 16/2494, 16/2933 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach der Angabe „§ 24 Verwaltungsvorschriften“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren“.

b) Nummer 9 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1a Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung,“ .

2. In § 9 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „wichtigsten“ durch das Wort „entscheidungserheblichen“ ersetzt.

c) Nummer 17 wird aufgehoben.

d) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a
Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nur in dem durch die §§ 4 und 14e bestimmten Umfang abgewichen werden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird § 10 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Emp-

fehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“

b) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „zustellen“ werden die Wörter „sowie im Übrigen unbeschadet der Anforderungen nach Absatz 8 öffentlich bekannt zu machen“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Er ist, soweit die Zustellung nicht nach Absatz 8 erfolgt, öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 8.“

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. In § 19 Abs. 2 wird nach der Angabe „6,“ die Angabe „7 Satz 2 und 3, Abs. “ eingefügt.’

d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

,6. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Buchstabe a wird in § 10 Abs. 1 Satz 2 das Wort „wichtigsten“ durch das Wort „entscheidungserheblichen“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „außerdem“ die Wörter „entweder im Internet oder“ eingefügt.’

c) Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

- „6. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.“

4. In Artikel 4 Nr. 3 wird in § 6 Abs. 2 Satz 1 das Wort „wichtigsten“ durch das Wort „entscheidungserheblichen“ ersetzt.

5. In Artikel 6 wird in § 1a Abs. 4 Satz 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen des Agrar- und Umweltbereichs, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden (betroffene Öffentlichkeit), haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit werden vom Bundesministerium beim Erlass der Rechtsverordnung angemessen berücksichtigt.“

6. Artikel 7 wird aufgehoben.

7. Artikel 8 wird aufgehoben.

8. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird § 29a wie folgt gefasst:

„§ 29a

Öffentlichkeitsbeteiligung bei Abfallwirtschaftsplänen

Bei der Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen nach § 29 Abs. 1, einschließlich besonderer Kapitel oder gesonderter Teilpläne insbesondere über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen, ist die Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde zu beteiligen. Die Aufstellung oder Änderung eines Abfallwirtschaftsplanes sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Der Entwurf des neuen oder geänderten Abfallwirtschaftsplans ist einen Monat zur Einsicht auszulegen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden, haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber der zuständigen Behörde; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Bekanntmachung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Die Annahme des Plans ist von der zuständigen Behörde in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen; dabei ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten. Der angenommene Plan ist zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen, hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 6 hinzuweisen. § 29a findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Abfallwirtschaftsplan nach § 29 Abs. 1 um einen Plan handelt, für den nach dem Gesetz

über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. § 29a gilt für Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind.“

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

,3. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a
Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

9. Die Artikel 9 bis 12 werden die Artikel 7 bis 10.

Berlin, den 8. November 2006

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Lutz Heilmann
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Dr. Matthias Miersch, Horst Meierhofer, Lutz Heilmann und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/2494 – wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 2006 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf sowie die entsprechende Gegenäußerung der Bundesregierung sind in der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 16/2933 – aufgeführt; diese wurde gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit der Überweisungsdrucksache 16/3053 Nr. 1.7 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an verbindliche, die Öffentlichkeitsbeteiligung betreffende Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten. Diese Richtlinie verpflichtet u. a. zur Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Plänen und Programmen des EG-Rechts, die nicht bereits nach der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) einer Strategischen Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, sowie zur Ergänzung der nationalen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen nach der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie der EG; sie setzt ihrerseits Vorgaben des von der Bundesrepublik Deutschland am 21. Dezember 1998 unterzeichneten und am 30. Oktober 2001 in Kraft getretenen UN/ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) in Gemeinschaftsrecht um.

Die erforderliche Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG zur Öffentlichkeitsbeteiligung erstreckt sich auf mehrere Fachgesetze und Rechtsverordnungen. Im Mittelpunkt stehen hierbei Anpassungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 1) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 2). Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzentwurf Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Artikel 3), der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (Artikel 4), des Düngemittelgesetzes (Artikel 6), des Flurbereinigungsgesetzes (Artikel 7), des Baugesetzbuchs (Artikel 8), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Artikel 9) sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (Artikel 10). Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf vor, die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen im Rahmen eines eigenen Gesetzes zu gewährleisten (Artikel 5).

Im Hinblick auf die Einzelheiten der geplanten Rechtsanpassungen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs (allgemeiner und besonderer Teil) verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2494, 16/2933 – anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2494, 16/2933 – in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksachen 16(16)171 bis 16(16)183) anzunehmen. Der Rechtsausschuss hat des Weiteren mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 16(16)139) abzulehnen. Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 16(16)193) abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2494, 16/2933 – in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksachen 16(16)171 bis 16(16)183) anzunehmen; die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksachen 16(16)171 bis 16(16)183) wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen. Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat des Weiteren mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 16(16)139) abzulehnen. Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. empfohlen, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 16(16)193) abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2494, 16/2933 – in seiner Sitzung am 8. November 2006 beraten.

Zu der Beratung haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Ausschussdrucksachen 16(16)171 bis 16(16)183 insgesamt 13 Änderungsanträge mit einer Begründung der jeweils im Einzelnen beantragten Änderungen vorgelegt (Anlage 1).

Des Weiteren hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)139 einen Änderungsantrag mit einer Einzelbegründung der beantragten Änderungen in die Beratung des Gesetzentwurfs eingebracht (Anlage 2).

Ferner hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)193 einen Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf vorgelegt (Anlage 3).

Die Fraktion CDU/CSU hob hervor, mit dem Gesetzespaket, bestehend aus dem Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz, dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und dem Aarhus-Vertragsgesetz würden die Voraussetzungen für die Ratifizierung der Aarhus-Konvention geschaffen. Die wenigsten Probleme und den geringsten Spielraum gebe es bei der Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens. Bei dem Rechtsbehelfsgesetz sei eine Debatte über die Umsetzung der so genannten Verbandsklage, d. h. des Zugangs von Vereinen und Verbänden zu gerichtlichen Verfahren, entbrannt. Die Bundesregierung habe sich in ihrem Gesetzentwurf entschieden, den Kreis der Klageberechtigten bei der Verbandsklage im Vergleich zu dem ursprünglichen Entwurf aus der 15. Legislaturperiode einzuschränken. Dies sei auf Erfahrungen im Naturschutzrecht zurückzuführen, das die Verbandsklage bereits vorgesehen habe. Voraussetzung sei nunmehr, dass die Verbände den Natur- und Umweltschutz in ihrer Satzung als Verbandszweck aufgenommen hätten. Damit sei gewährleistet, dass mit dem Instrument der Verbandsklage verantwortungsvoll Gebrauch gemacht werden, so dass diese eine sinnvolle Ergänzung des Rechtssystems bilde. Intensiv beraten worden sei die Problematik, die Klagemöglichkeiten der Verbände auf die Verletzung subjektiv öffentlicher Rechte zu beschränken. Dabei habe die Frage der Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Europarecht eine große Rolle gespielt. Juristen und Politiker hätten zur Kenntnis nehmen müssen, dass diese Fragen in diversen Gutachten unterschiedlich beurteilt würden. Das Gesetz stelle daher einen politischen Kompromiss dar. Das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz sei durch Änderungsanträge ergänzt worden, die auf der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung beruhten. Kompromisse seien in dem Bemühen angestrebt worden, in der Sache das Beste zu erreichen und ein EU-Vertragsverletzungsverfahren sowie ein Vermittlungsverfahren zu vermeiden. Unzufriedenheit bestehe im Hinblick auf die Verfahrensdauer bei der Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens. Gemessen hieran sei das parlamentarische Beratungsverfahren viel zu kurz gewesen. Eine Kontroverse zum Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz sei besonders hervorzuheben. Dabei gehe es um die Frage der amtlichen Veröffentlichung. Der Regierungsentwurf habe die amtliche Veröffentlichung in Amtsblättern und Zeitungen vorgeschrieben. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hätten zu dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)171 geführt. Dieser sehe eine Veröffentlichung im Amtsblatt und zusätzlich alternativ entweder in der Tageszeitung oder im Internet vor. Die Regelung ziele darauf ab, die Nutzung des Internets weiter voranzubringen. Hiergegen sei eingewandt worden, dass die Zeitungen nach wie vor mehr Menschen erreichten als das Internet. Die Fraktionen CDU/CSU und SPD hätten sich entschieden, an dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)174 mit der Maßgabe festzuhalten, dass die Bundesregierung gebeten werde, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Umweltausschuss einen schriftlichen Erfahrungsbericht zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Die Fraktion der SPD vertrat die Auffassung, es sei aufgrund des durch ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren entstandenen Zeitdrucks äußerst schwierig gewesen, die verschiedenen Interessen in Einklang zu bringen. Die Vielzahl der Änderungsanträge der Fraktionen reflektiere das breite Meinungsspektrum zur Öffentlichkeitsbeteiligung und der gerichtlichen Kontrollichte. Das Gesetzespaket stelle einen Kompromiss dar, der die bisherige Rechtskultur nachhaltig ändere. Das erste Mal werde das Verbandsklagerecht im Umweltrecht eingeführt. Bislang habe es dieses lediglich im Naturschutzrecht gegeben.

Ein Novum beinhalte das Umweltrechtsbehelfsgesetz mit einer Regelung, die verbindlich die Aufhebung von Entscheidungen vorsehe, wenn bestimmte Verfahrensfehler im Genehmigungsverfahren eingetreten und nachweisbar seien. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei erforderlich gewesen, dass sich Verfahrensfehler auf die Entscheidung ausgewirkt haben müssten. Dieser Nachweis sei in der Praxis äußerst schwer zu führen. Der vorgelegte Kompromissvorschlag sei ein Schritt in die richtige Richtung. Bei

den Umweltpolitikern der SPD-Fraktion werde allerdings bezweifelt, ob die Beschränkung der Klagerechte von Verbänden auf drittbeschützende Normen den EU-Vorgaben gerecht werde. Dies sei im Schrifttum streitig. Wie der Streit entschieden werde, sei ungewiss. Nach den zugrundeliegenden Dokumenten, insbesondere aufgrund der Aarhus-Konvention und der EU-Richtlinie habe die SPD-Fraktion die Auffassung vertreten, dass den Verbänden ein völlig anderer Stellenwert gegeben werden müsse, weil sie Rechte der Allgemeinheit wahrnehmen sollten. Hierbei handele es sich um einen Paradigmenwechsel in Deutschland. Jedenfalls ziele die EU-Richtlinie darauf ab, einer breiteren Öffentlichkeit den Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) habe ein umfangreiches Gutachten zur Verbandsklage im Umweltrecht vorgelegt. Er habe zu Recht darauf hingewiesen, dass die Beschränkung der Verbandsklage auf die Geltendmachung individueller Rechte europarechtlich fragwürdig sei. Einen Verstoß gegen das Europarecht habe er indes nicht positiv festgestellt. Eine weitergehende Verbandsklage sei zum Zeitpunkt der Gesetzgebung nicht durchsetzbar gewesen. Möglicherweise werde der Europäische Gerichtshof eine Klärung herbeiführen. Die Frage der amtlichen Veröffentlichung in Tageszeitungen habe in den Beratungen eine große Rolle gespielt. Das Internet gewinne zwar zunehmend an Bedeutung, so dass die Öffentlichkeitsbeteiligung hierdurch ausgeweitet werden könne. Dadurch, dass durch das Internet viel mehr Informationen transportiert würden, griffen ganz andere Benutzergruppen unter Umständen darauf zurück. Die regionale Tageszeitung decke dagegen eben nur einen bestimmten Bereich ab. Umweltverbände hätten nicht nur regionale Anlässe, sich in eine Sache einzuschalten, so dass das Internet durchaus auch in dieser Frage eine wichtige Rolle spiele. Gegenwärtig sei man allerdings noch nicht so weit. Die Tageszeitung hätten heute jedoch eine Bedeutung, so dass die Veröffentlichung in beiden Medien anzustreben gewesen sei. Die SPD-Fraktion gab den Ausblick, dass das EU-Recht völlig neue Maßstäbe im Umweltrecht und hinsichtlich der Rechtskultur setzen werde. Dies werde sich insbesondere positiv auf Transparenz in Genehmigungsverfahren und gerichtliche Kontrollen auswirken. Viele der jetzigen Rechtsgrundlagen würden zukünftig auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Dass jedes Verfahren eine größtmögliche Akzeptanz erhalte, sei kein Aufbau einer zusätzlichen Bürokratie, sondern diene dem Ziel der Entwicklung größtmöglicher Akzeptanz. Diese Einsicht sei auf EU-Ebene bereits vorhanden. In Zukunft sei weiter zu beobachten, ob die Aarhus-Konvention in der Praxis angemessen umgesetzt worden sei. Gegebenenfalls müssten die Gesetze geändert werden. Die Bundesregierung werde aufgefordert, dem Umweltausschuss ein Jahr nach Inkrafttreten des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes einen schriftlichen Erfahrungsbericht zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren vorzulegen und die Tageszeitungen ggf. zu berücksichtigen.

Die Fraktion der FDP wandte ein, es sei schwierig, zu argumentieren, wenn die Beschlussgrundlage zum Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz nicht klar sei. Offenbar seien Fragen der amtlichen Veröffentlichung nicht abschließend geklärt. In diesem Zusammenhang sei es vernünftig, nicht ausschließlich auf Tageszeitungen zurückzugreifen, sondern auch das Internet mit aufzunehmen. Das Internet alleine reiche jedoch nicht aus. Positiv hervorzuheben sei, dass die Mitwirkungsrechte der Bürger gestärkt würden. Die Entscheidungen würden auch transparenter und nachvollziehbarer werden. Hierdurch werde die Bürokratie nicht ausgeweitet, denn den Bürgern werde sehr früh die Möglichkeit zur Beteiligung eingeräumt, so dass sich abzeichnende Probleme bereits vor ihrem Eintritt angegangen würden. Das Umweltrechtsbehelfsgesetz sei im wesentlichen ebenfalls positiv zu beurteilen. Zweifelhaft sei, ob ein Umweltverband weitreichendere Rechte als eine natürliche Person haben müsse. Ferner sei fraglich, ob für die Klagebefugnis der Verbände der Hauptzweck und Hauptinhalt ihrer Satzung unbedingt der Umweltschutz sein müsse. Jagdverbände verfolgten z. B. den Umweltschutz nicht als Hauptzweck, trotzdem sollten diese klagebefugt sein, weil sie mit der Thematik vertraut seien und wichtige Beiträge leisten könnten. Die FDP-Fraktion stellte des Weiteren in Frage, dass eine Vereinigung mindestens 3 Jahren bestehen müssen, um klagebefugt zu sein. Detaillierte Sachkenntnisse hätten vor allem auch diejenigen, die von Genehmigungsverfahren unmittelbar betroffen seien. Oft sei es so, dass sich Initiativen erst auf-

grund eines aktuellen Anlasses gründeten. Diesen vorzuhalten, dass sie erst einmal 3 Jahre bestehen müssten, um rechtlich agieren zu können, sei nicht schlüssig und ebenso wenig vernünftig. Trotz allem sei das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz ein Fortschritt für die Bürger. Eine Klageflut sei nicht zu erwarten.

Von Seiten der Fraktion Die LINKE. wurde zum Ausdruck gebracht, dass sie die Ziele der Aarhus-Konvention begrüße und dem Ratifizierungsgesetz zustimme, das längst überfällig sei. Zum Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz werde sich die Fraktion Die LINKE. enthalten. Zwar werde mit dem Gesetz die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgedehnt, jedoch sei z. B. die Einwendungsfrist von 2 Wochen nach einmonatiger Auslage im Sinne einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung zu kurz. Auch mit Blick auf das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz dränge sich der Schluss auf, dass es Zielsetzung der Koalition sei, Verbände, die meist ehrenamtlich strukturiert seien, in ihren Mitwirkungsrechten zu beschränken. Das Bundesverwaltungsgericht habe die Verbände als Verwaltungshelfer angesehen. Dem sollte gesetzlich auch Rechnung getragen werden.

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sei äußerst problematisch zu werten. Dies komme auch in den Änderungsanträgen der Fraktion DIE LINKE. zum Ausdruck. Verbände und Vereinigungen könnten in Umweltangelegenheiten nur Rechte geltend machen, wenn diese drittschützend wirkten. Deutschland sollte mutiger reformiert werden und auf dem Gebiet des subjektiv-öffentlichen Rechts neue Wege beschreiten. Die Entscheidung über die Klagebefugnis dürfe nicht den Gerichten überlassen bleiben. Nach dem Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz könnten Verbände nur dann Rechte geltend machen, wenn sie in ihren satzungsgemäßen Zielen betroffen seien und sich für den Umweltschutz einsetzten. Dies sei nach der EU-Richtlinie nicht gefordert. Unverständlich sei des Weiteren, dass Verfahrensfehler nur dann zur Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben führten, wenn sie wesentlich seien, d. h. wenn keine oder nur eine fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei und wenn die Fehler nicht geheilt werden könnten. Nach alledem lehnte die Fraktion DIE LINKE. das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ab.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, sie lehne die Gesetze der Bundesregierung mit Ausnahme des Ratifizierungsgesetzes zum Aarhus-Übereinkommen ab. Die Aarhus-Konvention sei unter deutscher Beteiligung entwickelt und verabschiedet worden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung werde darin positiv gewürdigt. Planungsvorhaben würden verbessert, wenn Konflikte zwischen Betroffenen und Investoren entschärft würden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wolle dazu beitragen, dass das Wissen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger noch früher als bisher in den Planungsprozess einfließen könne, nämlich zu einem Zeitpunkt, in dem alle Optionen offen seien. Genau dies werde von der Aarhus-Konvention beabsichtigt. Vor dem Hintergrund dieser Überzeugung lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die übrigen Gesetzentwürfe der Bundesregierung ab. Diese zielten darauf ab, die Öffentlichkeit im geringstmöglichen Umfang zu beteiligen. Die Änderungsanträge von CDU/CSU und SPD auf den Ausschussdrucksachen 16(16)181 und 16(16)182 stellten den Versuch dar, den Auswirkungen der erst kürzlich verabschiedeten Förderalismusreform entgegen zu wirken, indem auf das Verfahrensrecht Einfluss genommen werde. In der Begründung der Änderungsanträge heiße es: „Eine Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards besteht beim wirtschaftsrelevanten Umweltrecht nicht nur mit Blick auf die materiellrechtlichen Umweltauflagen, sondern auch für die verfahrensrechtlichen Anforderungen der UVP und SUP...“. Solche Einsichten hätten bei der Beratung der Förderalismusreform ihren Niederschlag finden müssen. Dies gelte besonders mit Blick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz und das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Jedenfalls seien die Gesetzesänderungen mit der beschlossenen Förderalismusreform unvereinbar. Die Zielrichtung der Änderungsanträge halte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für richtig. Sie kündigte an, diesen Anträgen deshalb zuzustimmen. Zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verwies die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf das Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen vom Februar 2005. Hervorzuheben sei

folgendes Zitat: „Der SRU hält den vorliegenden Gesetzentwurf in einem entscheidenden Punkt für sachlich unbefriedigend und europarechtlich fragwürdig, nämlich hinsichtlich der Beschränkung der Verbandsklage darauf, die Verletzung individueller Rechte geltend machen zu können. Sachlich ist dieser Ansatz wenig überzeugend, weil das Rechtsschutzinstrument der Verbandsklage ausweislich der Dokumente zur Aarhus-Konvention und der Darlegung der EU-Kommission dem Ziel dienen soll, die konsequente Durchsetzung des Umweltrechts sicherzustellen. Dort aber, wo die Bürger/innen ohnehin klagen können, weil ihnen individuelle Rechte im Umweltbereich eingeräumt sind, bedarf es kaum einer ergänzenden Verbandsklagemöglichkeit, um das Umweltrecht konsequent durchzusetzen.“ „Das eigentlich zentrale Anwendungsfeld einer Verbandsklage liege dort, wo Rechtsvorschriften des Umweltrechts gerade keine individuellen Rechtspositionen der einzelnen Bürger/innen begründen, sondern ausschließlich zum Schutz des Allgemeinwohls - etwa im Naturschutz, im Gewässerschutz und im Klimaschutz - erlassen worden sind.“ „Für das Ziel sowohl der Aarhus-Konvention, wie auch der maßgeblichen EU-Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie, nämlich für die konsequente Durchsetzung des Umweltrechts, ist es wesentlich, dass gerade keine Rechtsschutzlücken bestehen. Deshalb kommt es darauf an, dass die Verbandsklagerechte jedenfalls dort eröffnet werden, wo individuelle Rechte nicht verletzt sein können, sondern nur solche Normen, die alleine dem Wohl der Allgemeinheit dienen“. Der vorgelegte Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN basiere auf dieser Kritik. Die Initiative der Zeitungsverleger auf dem Gebiet der amtlichen Veröffentlichung sei anerkennenswert. Noch positiver wäre es jedoch gewesen, wenn die Presse sich intensiver mit den Inhalten des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes auseinandergesetzt und sich für die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesetzt hätte.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)171 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)172 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)173 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)174 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und die LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)175 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)176 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)177 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)178 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)179 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)180 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)181 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)182 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)183 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)139 abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)193 abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2494, 16/2933 – in der Fassung der vom Ausschuss beschlossenen, in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Änderungen anzunehmen. Zur Begründung der gegenüber dem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen verwies der Ausschuss auf die in den vom Ausschuss angenommenen Änderungsanträgen (Ausschussdrucksachen 16(16)171 bis 16(16)183) aufgeführten Einzelbegründungen.

Berlin, den 8. November 2006

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Lutz Heilmann
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Anlage 1: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Ausschussdrucksachen 16(16)171 bis 16(16)183

Anlage 2: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)139

Anlage 3: Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)193

elektronische Vorab-Fassung*

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

Anlage 1

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)171**

Änderungsantrag 1

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494**

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG):

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c wird § 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG wie folgt neu gefasst:

„3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung,“.

Begründung:

Die Änderung greift zwei Vorschläge des Bundesrates auf (Bundesrats-Drucksache 551/06 [Beschluss], Nr. 3 und 4), denen die Bundesregierung ganz bzw. in modifizierter Form zugestimmt hat.

Änderungsantrag 2
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494

1. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 9 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 UVPG):

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c wird in § 9 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 UVPG das Wort „wichtigsten“ durch das Wort „entscheidungserheblichen“ ersetzt.

2. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a wird in § 10 Abs. 1 Satz 2 das Wort „wichtigsten“ durch das Wort „entscheidungserheblichen“ ersetzt.

3. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 der AtVfV)

In Artikel 4 Nr. 3 wird in § 6 Abs. 2 Satz 1 das Wort „wichtigsten“ durch das Wort „entscheidungserheblichen“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates auf (Bundesrats-Drucksache 551/06 [Beschluss], Nr. 5), dem die Bundesregierung zugestimmt hat. In Bezug auf Artikel 2 wurde diese Änderung bei Änderungsantrag 4 aufgegriffen.

Änderungsantrag 3

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494**

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 19 UVPG):

Artikel 1 Nr. 17 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Bundesrats-Drucksache 551/06 [Beschluss], Nr. 6), dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

elektronische Vorab-Fassung*

Änderungsantrag 4

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494**

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 BImSchG):

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a wird § 10 Abs. 3 BImSchG wie folgt gefasst:

- „(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“

Folgeänderung:

In Artikel 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

- „3a. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „außerdem“ die Wörter „entweder im Internet oder“ eingefügt.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Bundesrats-Drucksache 551/06 [Beschluss], Nr. 7), dem die Bundesregierung mit einer redaktionellen Präzisierung zugestimmt hat.

Änderungsantrag 5
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangele-
genheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Abs. 7 BImSchG):

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „zuzustellen“ werden die Wörter „sowie im Übrigen unbeschadet der Anforderungen nach Absatz 8 öffentlich bekannt zu machen“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Er ist, soweit die Zustellung nicht nach Absatz 8 erfolgt, öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 8.“

Folgeänderung:

In Artikel 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

3a. In § 19 Abs. 2 wird nach der Angabe „6,“ die Angabe „7 Satz 2 und 3, Abs.“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Bundesrats-Drucksache 551/06 [Beschluss], Nr. 8), dem die Bundesregierung teilweise in modifizierter Form zugestimmt hat.

Änderungsantrag 6

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangele-
genheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494**

Zu Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

(§ 21 Nr. 6 und 7 – neu – der 9. BImSchV):

Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

, bb) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,

7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.“`

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Bundesrats-Drucksache 551/06 [Beschluss], Nr. 16), dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Änderungsantrag 7

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494**

Zu Artikel 6 (§ 1a Abs. 4 Satz 3 und 4 DüngeMG):

In Artikel 6 werden in § 1a Abs. 4 Satz 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen des Agrar- und Umweltbereichs, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden (betroffene Öffentlichkeit), haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit werden vom Bundesministerium beim Erlass der Rechtsverordnung angemessen berücksichtigt.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Bundesrats-Drucksache 551/06 [Beschluss], Nr. 17), dem die Bundesregierung in modifizierter Form zugestimmt hat.

Änderungsantrag 8
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)178**

Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494

Zu Artikel 7 (FlurbG):

Artikel 7 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Bundesrats-Drucksache 551/06 [Beschluss], Nr. 18), dem die Bundesregierung auf Grund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 zugestimmt hat.

elektronische Vorab-Fassung*

Änderungsantrag 9

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494**

Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 29a KrW-/AbfG):

In Artikel 9 Nr. 2 wird § 29a KrW-/AbfG wie folgt gefasst:

**„§ 29a
Öffentlichkeitsbeteiligung bei Abfallwirtschaftsplänen**

Bei der Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen nach § 29 Abs. 1, einschließlich besonderer Kapitel oder gesonderter Teilpläne insbesondere über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen, ist die Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde zu beteiligen. Die Aufstellung oder Änderung eines Abfallwirtschaftsplanes sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Der Entwurf des neuen oder geänderten Abfallwirtschaftsplans ist einen Monat zur Einsicht auszulegen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden, haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber der zuständigen Behörde; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Bekanntmachung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Die Annahme des Plans ist von der zuständigen Behörde in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen; dabei ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten. Der angenommene Plan ist zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen, hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 6 hinzuweisen. § 29a findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Abfallwirtschaftsplan nach § 29 Abs. 1 um einen Plan handelt, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. § 29a gilt für Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind.“

Begründung:

Die Änderung greift drei Vorschläge des Bundesrates auf (Bundesrats-Drucksache 551/06 [Beschluss], Nr. 20, 21 und 22), denen die Bundesregierung ganz bzw. in modifizierter Form zugestimmt hat.

elektronische Vorab-Fassung*

Änderungsantrag 10
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494**

Zu Artikel 8 (BauGB):

Artikel 8 wird aufgehoben.

Folgeänderung:

Die Artikel 9 bis 12 werden die Artikel 7 bis 10.

Begründung:

Die in Artikel 8 vorgesehenen Änderungen des Baugesetzbuchs sollen ohne inhaltliche Änderung in den Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BT-Drucksache 16/2496), das zeitgleich zum Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom Deutschen Bundestag beraten wird, integriert werden. Durch die Zusammenführung im Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte wird sichergestellt, dass die dort geplanten Änderungen des Baugesetzbuchs bei einem etwaigen früheren Inkrafttreten nicht teilweise aus rechtsförmlichen Gründen ins Leere laufen.

Änderungsantrag 11

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494**

Zu Artikel 1, Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neue Nr. 20a:

Nach Nr. 20 wird folgende Nr. 20a angefügt:

20a. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nur in dem durch die §§ 4 und 14e bestimmten Umfang abgewichen werden.“

Folgeänderung:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

, Nach der Angabe „§ 24 Verwaltungsvorschriften“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren“ ’.

Begründung:

Nach Nummer 4 der begleitenden Empfehlungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates (BT-Drs. 16/2052; BR-Drs. 462/06 [Beschluss]) zum Gesetz vom 28. August 2006 sind bei Regelungen des Umweltverfahrensrechts regelmäßig die Voraussetzungen des Artikels 84 Abs. 1 Satz 5 des Grundgesetzes erfüllt. Das besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung ergibt sich vorliegend aus folgenden Erwägungen:

Nach §§ 4 und 14e UVPG sind die Länder berechtigt, über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehende Anforderungen an die Durchführung von Umweltprüfungen (UVP und SUP) zu stellen; gleichzeitig wird ein Geltungsvorrang des UVPG gegenüber solchen fach- und landesgesetzlichen Regelungen beansprucht, die den Anforderungen des UVPG nicht entsprechen. Damit wird gewährleistet, dass bei der richtlinienkonformen Umsetzung der UVP und der SUP ein bestimmter verfahrensrechtlicher Mindeststandard bundesweit eingehalten wird.

Ohne die Vorschrift des § 24a würden die durch die Richtlinie 2003/35/EG bedingten Änderungen des UVPG den Ländern nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 125b Abs. 2 Grundgesetz (GG) die Möglichkeit geben, Regelungen mit geringeren Anforderungen an die Durchführung der UVP und der SUP zu erlassen. Zwar beruht der Inhalt des UVPG weitgehend auf den Vorgaben der einschlägigen europäischen Richtlinien. Diese Richtlinien eröffnen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung jedoch z.T. erhebliche Umsetzungsspielräume.

Mit den §§ 4 und 14a UVPG werden den Ländern bereits nach geltendem Recht Abweichungsbefugnisse eingeräumt, mit denen sie die europarechtlichen Umsetzungsspielräume nutzen können. Die dabei bestehende Begrenzung der Abweichungsbefugnis durch das Entsprechenserfordernis verhindert, dass es in diesem Bereich zu einer erheblichen Zersplitterung des Umweltverfahrensrechts mit nicht hinnehmbaren Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Deutschland kommt. Änderungsbefugnisse der Länder nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 125b Abs. 2 GG müssen daher hier ausgeschlossen bleiben.

Eine Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards besteht beim wirtschaftsrelevanten Umweltrecht nicht nur mit Blick auf die materiellrechtlichen Umweltauforderungen, sondern auch für die verfahrensrechtlichen Anforderungen der UVP und SUP, da die materiellen Standards nur mithilfe des entsprechenden Verfahrensrechts effektiv durchgesetzt werden können. Umweltprüfungen nach dem UVPG schaffen eine wesentliche Beurteilungsgrundlage für wirtschaftsrelevante Planungs- und Zulassungsentscheidungen. Bundeseinheitliche UVP- und SUP-Standards sind insbesondere Voraussetzung für eine effektive länder- und grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Bürgern, da sich die Folgen von Verfahrensentscheidungen eines Bundeslandes aufgrund der Tatsache, dass die Umweltauswirkungen umwelt-erheblicher Vorhaben, Pläne und Programme Ländergrenzen überschreiten, auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken können. Die in §§ 4 und 14e UVPG fixierten Bindungen an bestimmte Mindestverfahrensstandards dürfen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit in den verschiedenen Regionen der Bundesrepublik Deutschland und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen daher nicht zur Disposition der Länder gestellt werden. Sie sorgen dafür, dass bei den Anforderungen an die Umweltprüfung für die Wirtschaft gleichartige Randbedingungen im gesamten Bundesgebiet bestehen.

Wesentliche Unterschiede zwischen den UVP- und SUP-rechtlichen Verfahrensvorschriften des Bundes und der Länder würden zu erheblichen Erschwerungen für den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb Deutschlands führen. Im Bereich der UVP gilt dies zum einen für Unternehmen und Investoren, die an mehreren Standorten in verschiedenen Bundesländern tätig sind. Eine stark differenzierte Rechtslage mit unter-

schiedlichen UVP-Anforderungen wäre für sie mit Unsicherheiten und erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Dies kann im internationalen Wettbewerb dazu führen, dass auf bestimmte Investitionen in Deutschland ganz verzichtet wird und Aktivitäten stattdessen ins Ausland verlagert werden. Denkbar ist aber auch, dass Bundesländer mit anspruchsvolleren Verfahrensstandards nicht mehr als Standort in Betracht gezogen werden und eine Ansiedlung bevorzugt in anderen Bundesländern erfolgt, in denen sich die wirtschaftlichen Aktivitäten dann konzentrieren würden. Für ortsgebundene Unternehmen, die diese Möglichkeit nicht haben, würden sich dabei Wettbewerbsnachteile ergeben. Eine solche Entwicklung würde die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland insgesamt beeinträchtigen und darüber hinaus dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet widersprechen (vgl. auch die Begründung des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes, BT-Drs. 16/2494, S. 16 f.).

Die vorstehenden Erwägungen gelten für alle von § 4 erfassten Verfahrensvorschriften. Beispielhaft werden nachfolgend einige wesentliche Verfahrensbestimmungen genannt, für die eine den Mindestanforderungen dieses Gesetzes entsprechende Regelung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich ist:

- die Feststellung der UVP-Pflicht und die Veröffentlichung des Ergebnisses der gemäß § 3c durchzuführenden Vorprüfung nach § 3a,
- die Durchführung der Vorprüfung nach § 3c und § 3e Abs. 1 Nr. 2,
- die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 5,
- die Beteiligung anderer Behörden nach § 7,
- die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach § 8,
- die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9,
- die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9a,
- die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben nach § 9b,
- die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11,
- die Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 12.

Entsprechendes gilt für die Regelung des § 14e. Verbindliche Mindestanforderungen für die Durchführung der strategischen Umweltprüfung sind zur Wahrung der Wirtschaftseinheit der Bundesrepublik Deutschland unverzichtbar. Die SUP-pflichtigen Pläne und Programme sind von hoher Relevanz für den Wirtschaftsstandort Deutschland. In ihnen werden wichtige Randbedingungen für wirtschaftliches Handeln festgelegt. Eine stark unterschiedliche verfahrensrechtliche Ausgestaltung der SUP kann daher vergleichbare Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit haben wie erhebliche Abweichungen vom bundesgesetzlichen Verfahrensstandard bei der UVP. Daher müssen Änderungsbefugnisse der Länder nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 125b Abs. 2 GG auch bei den Verfahrensbestimmungen zur SUP ausgeschlossen bleiben.

Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit müssen die Bindungen des § 14e für alle von der Vorschrift erfassten Verfahrensbestimmungen erhalten bleiben. Änderungsbefugnisse der Länder nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 125b Abs. 2 Grundgesetz müssen bei ihnen ausgeschlossen werden. Beispielhaft werden im Folgenden ein-

zelne zentrale Verfahrenselemente der SUP genannt, bei denen Abweichungen des Landesgesetzgebers nur in dem in § 14e bestimmten Umfang zugelassen werden können:

- die Feststellung der SUP-Pflicht und die Veröffentlichung des Ergebnisses der nach § 14b Abs. 2 vorgeschriebenen Vorprüfung nach § 14a,
- die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach 14f,
- die Erstellung des Umweltberichts nach § 14g,
- die Beteiligung anderer Behörden nach § 14h,
- die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 14i,
- die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14j,
- die abschließende Bewertung und Berücksichtigung nach § 14k,
- die Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms nach § 14l,
- die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, nach § 14m.

elektronische Vorab-Fachprüfung*

Änderungsantrag 12

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494**

Zu Artikel 2, Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, neue Nr. 6

Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

6. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Begründung

Die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in dessen untergesetzlichem Regelwerk enthaltenen Verfahrensregelungen bedürfen bundeseinheitlicher Geltung. Änderungsbefugnisse der Länder nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 125b Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) sind daher auszuschließen.

Das besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 5 GG ergibt sich vorliegend aus folgenden Erwägungen:

Das BImSchG steuert einen erheblichen Teil des wirtschaftlichen Handelns in Deutschland. Als zentraler Baustein des deutschen industriellen Anlagenzulassungsrechtes regelt es die Zulassung und die Änderung von wirtschaftlich bedeutenden Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Allgemeinheit haben können.

Ohne die Vorschrift des § 73 würden die durch die Richtlinie 2003/35/EG bedingten Änderungen des BImSchG den Ländern nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 125b Abs. 2 GG die Möglichkeit geben, in erheblichem Umfang von den im BImSchG enthaltenen verfahrensrechtlichen Anforderungen abzuweichen. Zwar beruht ein Teil der im BImSchG enthaltenen Verfahrensvorschriften auf den Vorgaben europäischer Richtlinien. Diese Richtlinien eröffnen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung jedoch z.T. erhebliche Umsetzungsspielräume. Darüber hinaus enthält das BImSchG auch Verfahrensbestimmungen, die nicht auf europarechtlichen Vorgaben beruhen.

Bundeseinheitliche Standards sind erforderlich, um den erforderlichen Umweltschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland auf einheitlichem Niveau zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards bezieht sich nicht nur auf

materiellrechtliche, sondern auch auf verfahrensrechtliche Anforderungen, da die materiellen Standards nur mithilfe des entsprechenden Verfahrensrechts effektiv durchgesetzt werden können. Verfahrensbestimmungen strukturieren eine Vielzahl von Regelungsbereichen des Gesetzes. Sie sind insbesondere Voraussetzung für eine effektive länder- und grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Bürgern, da sich die Folgen von Verfahrensentscheidungen eines Bundeslandes aufgrund der Tatsache, dass Emissionen Ländergrenzen überschreiten, auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Verfahrensbestimmungen betreffen neben der Genehmigung und Überwachung von Anlagen mit einem hohen Gefahrenpotential und erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung insbesondere den Inhalt und das behördliche Verfahren bei der Aufstellung von Luftreinhalte- und Lärminderungsplänen, die den Rahmen für die künftige wirtschaftliche Entwicklung einer Region mitbestimmen.

Diese Erwägungen gelten für alle von § 73 erfassten Verfahrensvorschriften. Nachfolgend wird an ausgewählten Beispielen ausgeführt, woraus sich im Einzelnen das erforderliche besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen ergibt.

Bei der Genehmigung von Anlagen ist eine bundesweite Standardisierung des behördlichen Vorgehens Voraussetzung für eine effiziente Bearbeitung von Antragsunterlagen, eine bundesweit einheitliche Öffentlichkeitsbeteiligung und rasche behördliche Entscheidungen. Einheitliche Standards gewährleisten hier, dass Investitionen nicht in Regionen verlagert werden, in denen Betreiber wirtschaftliche Vorteile vermuten, etwa weil sie davon ausgehen, dass behördliche Entscheidungen dort schneller erfolgen oder Anforderungen weniger anspruchsvoll sind. Darüber hinaus setzen einfache und zügige Abstimmungen zwischen Behörden unterschiedlicher Länder sowie eine gleichmäßige Bürgerbeteiligung bei Vorhaben, bei denen mit länder- oder grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, ein aufeinander abgestimmtes, einheitliches Vorgehen verschiedener Verwaltungsträger voraus:

Bei der Überwachung von Anlagen bedarf es bundeseinheitlicher Regelungen, um diese zu vereinfachen und gleichzeitig effizienter auszugestalten. Eine Standardisierung der Überwachung ist außerdem erforderlich, um eine Vergleichbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse und damit ein einheitliches Niveau in Deutschland zu gewährleisten.

Im Bereich der Luftreinhalte- und Lärminderungsplanung ist ein länderübergreifend einheitliches Vorgehen die Grundlage für einen bundesweit einheitlichen Schutz der menschlichen Gesundheit vor Luftverunreinigungen und Lärm. Nur einheitliche Regeln für die Aufstellung und den Inhalt solcher Pläne können Belastungsverschiebungen zwischen Regionen verhindern.

Die im BImSchG enthaltenen Vorschriften zu Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation sowie zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz bzw. des Störfallbeauftragten dienen dem innerbetrieblichen Umweltschutz zugleich aber auch der betreibereigenen Überwachung der Einhaltung der bundeseinheitlichen Standards des BImSchG. Sie sind daher bundeseinheitlich auszugestalten, da sie ländergrenzüberschreitende Standards umsetzen.

Klarzustellen ist, dass Vorschriften des BImSchG bzw. seines untergesetzlichen Regelwerks, nach welchen die Ausgestaltung des Verfahrens ausdrücklich den Ländern zur Regelung überlassen wird, vom in Rede stehenden Ausschluss des Abweichungsrechts unberührt bleiben.

elektronische Vorab-Fassung*

Änderungsantrag 13
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
Bundestags-Drucksache 16/2494**

Zu Artikel 9, Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, neue Nr. 3

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

3. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a
Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Begründung

Die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie in dessen untergesetzlichem Regelwerk enthaltenen Verfahrensregelungen müssen bundeseinheitlich gelten und insoweit Änderungsbefugnisse der Länder nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 und Art. 125b Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) ausgeschlossen werden. Das besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 5 GG ergibt sich vorliegend aus folgenden Erwägungen:

Derzeit fallen in Deutschland ca. 380 Millionen Tonnen Abfälle pro Jahr an. Abfälle werden EG-rechtlich als Waren eingestuft und dürfen grundsätzlich frei im gesamten EG-Raum verbracht werden. Vor diesem Hintergrund und da der größte Teil der Abfälle nicht schon an der Anfallstelle entsorgt werden kann, erfasst das KrW-/AbfG die erforderlichen Abfallentsorgungen und –verbringungen im gesamten Bundesgebiet, regelt also bundesweit die Bewirtschaftung und Verbringung von Abfällen.

Ohne die Vorschrift des § 63a würden die durch die Richtlinie 2003/35/EG bedingten Änderungen des KrW-/AbfG den Ländern nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 125b Abs. 2 GG die Möglichkeit geben, in erheblichem Umfang von den im KrW-/AbfG enthaltenen verfahrensrechtlichen Anforderungen abzuweichen. Zwar beruht ein Teil der im KrW-/AbfG enthaltenen Verfahrensvorschriften auf den Vorgaben europäischer Richtlinien. Diese Richtlinien eröffnen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung jedoch z.T. erhebliche Umsetzungsspielräume. Darüber hinaus enthält das

KrW-/AbfG auch Verfahrensbestimmungen, die nicht auf europarechtlichen Vorgaben beruhen.

Bundeseinheitliche Standards sind erforderlich, um den erforderlichen Umweltschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland auf einheitlichem Niveau zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Wie wichtig eine einheitliche Standardsetzung in diesen Bereichen ist, hat sich gerade auch in der Vergangenheit anhand der Probleme hinsichtlich Billigentsorgungen und Dumpingverfahren gezeigt. Derartige Entsorgungspraktiken entwickeln in der Regel eine Sogwirkung und entwerten oder erschweren damit bereits getätigte und beabsichtigte Investitionen in hochwertige Entsorgungsverfahren.

Diese Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards bezieht sich nicht nur auf materiellrechtliche, sondern auch auf verfahrensrechtliche Anforderungen, da die materiellen Standards nur mithilfe des entsprechenden Verfahrensrechts effektiv durchgesetzt werden können. Die verfahrensrechtliche Standardisierung ist insbesondere Voraussetzung für eine effektive länder- und grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Bürgern, da sich die Folgen von Verfahrensentscheidungen eines Bundeslandes aufgrund der Tatsache, dass Abfälle Ländergrenzen überschreiten, auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken.

Diese allgemeinen Erwägungen gelten für alle von § 63a erfassten Verfahrensvorschriften. Zusätzlich wird nachfolgend ausgeführt, woraus sich im Einzelnen das erforderliche besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen ergibt, sofern es sich um Fälle handelt, die entweder EG-rechtlich nicht geregelt sind oder die (möglicherweise) über eine „1:1-Umsetzung“ von EG-Recht hinausgehen:

- § 3a sieht vor, dass bei Anordnung der Schriftform die elektronische Form nur dann gilt, wenn sie ausdrücklich zugelassen wird. Da Abfälle bundesweit verbreitet werden, muss zur Vermeidung von Medienbrüchen auch die bundesweite Kommunikation einheitliche Kommunikationswege einhalten.
- § 15 Abs. 3 stellt ein Zustimmungserfordernis der zuständigen Behörde für den Fall auf, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter bestimmten Bedingungen Abfälle von der Entsorgung ausschließen. Um dem darin zum Ausdruck kommenden Prinzip der Daseinsvorsorge hinreichend Rechnung zu tragen, ist diese Anforderung bundeseinheitlich durchzusetzen.
- §§ 16-18 regeln Mindestanforderungen an die Übertragung von Entsorgungspflichten auf private Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Diese enthalten insbesondere jeweils ein Antragserfordernis sowie die Zustimmungsbedürftigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Bundeseinheitlichkeit dieser Regelung ist notwendig, um bei der Aufgabenwahrnehmung durch Dritte, bei welcher ländergrenzenüberschreitende Übertragungen möglich sind, materielle Standards abzusichern.
- §§ 22-26 regeln die Produktverantwortung. Da auch die Produktverantwortung ländergrenzenüberschreitende Sachverhalte, insbesondere den gesamten bundesweiten Produktbereich betrifft, ist sie bundeseinheitlich durchzusetzen.

- §§ 27-36d betreffen die Ordnung und Durchführung der Beseitigung und die Abfallwirtschaftsplanung sowie die Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen. Im Schwerpunkt zielen die Regelungen darauf ab, durch Vorsorge über die Abfallwirtschaftsplanung und Anforderungen an die Zulassung von Deponien die hohen deutschen Beseitigungsstandards abzusichern, die teilweise über EG-Recht hinausgehen. Die darin enthaltenen verfahrensrechtlichen Regelungen zur Planung, Zulassung und Stilllegung von Deponien dienen der bundesweiten Absicherung der hohen deutschen materiellen Beseitigungsstandards. Dass dies erforderlich ist, belegen die Erfahrungen der Vergangenheit, wonach Billigdeponien eine Sogwirkung auf Abfälle im gesamten übrigen Bundesgebiet entfaltet haben. Gerade aufgrund dessen ist die Wahrung der Wirtschaftseinheit besonders wichtig.
- §§ 40-48 (§§ 40-45 n.F., eingeführt durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006) regeln die Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Überwachung erfasst die erforderlichen Abfallverbringungen im gesamten Bundesgebiet und stellt sicher, dass die Abfälle jeweils entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit in dafür geeigneten Anlagen verwertet oder beseitigt werden. In diesem Rahmen werden allein für gefährliche Abfälle pro Jahr bundesweit ca. 80.000 bis 120.000 Entsorgungsnachweise und ca. 2,5 Millionen Begleitscheine geführt und den Behörden zur Prüfung vorgelegt. Die Zahl der Übernahme-scheine liegt noch um ein Vielfaches höher. Vor diesem Hintergrund ist das mit oben genanntem Gesetz verfolgte Ziel, die abfallrechtliche Überwachung zu vereinfachen und gleichzeitig effizienter auszugestalten, nur über bundeseinheitliche Regelungen zu erreichen. Dies gilt insbesondere für die Einführung moderner Kommunikationstechniken, deren Einführung und Nutzung nur bundeseinheitlich erfolgen kann. Auf diese Zielsetzungen hin sind nun nicht nur die Änderungen zu den allgemeinen Nachweis- und Registerregelungen (§§ 41-45 neu KrW-/AbfG) zugeschnitten. Auch für künftige Überwachungsregelungen in speziellen Abfallverordnungen, die auf die nunmehr neu gefassten Ermächtigungsgrundlagen des vorgenannten Gesetzes (§§ 7, 8 und 12 neu KrW-/AbfG) gestützt werden, sollen künftig in die elektronische Kommunikation einbezogen werden. Ferner sind die überwachungsrechtliche Privilegierung der freiwilligen Rücknahme von Altprodukten nach § 25 Abs. 2 neu KrW-/AbfG sowie die Privilegierung von EMAS-Betrieben und Entsorgungsfachbetrieben nach § 55a neu KrW-/AbfG Bausteine der hier in Rede stehenden abfallrechtlichen Überwachung im engeren Sinne und bilden insbesondere die Basis für weitere Vereinfachungen.
- §§ 49-52 regeln Genehmigungserfordernisse für den Abfalltransport, für Vermittlungsgeschäfte und sonstige Fälle und nehmen Entsorgungsfachbetriebe und Entsorgungsgemeinschaften hiervon aus. Ziel dieser Bestimmungen ist u.a. die Qualitätssicherung der Entsorgung. Dies erfolgt durch Standardsetzung, insbesondere indem hohe Anforderungen an die Sach- und Fachkunde bundesweit tätiger Unternehmen, bzw. ihrer Mitarbeiter gestellt werden. Es besteht ein Erfordernis bundeseinheitlicher Regelungen, da die Genehmigungen, bzw. Unternehmenszertifizierungen bundesweite Geltung beanspruchen.

- §§ 53-55 enthalten Vorschriften zu Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation sowie zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall. Sie dienen dem innerbetrieblichen Umweltschutz, indem sie bundeseinheitliche Standards setzen, und gelten nicht nur für Abfälle, sondern auch für Produkte (siehe diesbezüglich die Ausführungen zur Produktverantwortung).

Lediglich zur Klarstellung wird festgestellt, dass Vorschriften des KrW-/AbfG bzw. seines untergesetzlichen Regelwerks, nach welchen die Ausgestaltung des Verfahrens den Ländern überlassen wird, vom in Rede stehenden Ausschluss des Abweichungsrechts unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regelung des § 13 Abs. 1-4 KrW-/AbfG zu Andienungs- und Überlassungspflichten sowie hinsichtlich der Regelung des § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG zu Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen.

elektronische Vorab-Fassung

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Deutscher Bundestag
DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)139**

Änderungsantrag
der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen im Ausschuss

zum Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
- Drucksache 16/2494 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 4 wird Buchstabe b gestrichen.
2. In Nummer 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG) werden nach den Wörtern „wird die Öffentlichkeit“ die Wörter „bei Linienbestimmungen, auch im Rahmen von Raumordnungsverfahren, und“ eingefügt.
3. In Nummer 15 wird Buchstabe c gestrichen.
4. Nummer 16 wird gestrichen.

Berlin, den

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 3a Satz 4)

Der neue Satz 4 war zu streichen, weil er einen Beurteilungsspielraum der Behörde suggeriert, der gerichtlich nur eingeschränkt zu überprüfen wäre. Dafür, dass ein solcher Spielraum mit der Richtlinie vereinbar wäre, gibt es keinerlei Anhalt. Im Übrigen gibt es auch keinen nachvollziehbaren inhaltlichen Grund, der Behörde einen Spielraum bei der Prüfung zuzubilligen, ob ein Verfahren erhebliche Umweltauswirkungen hat. Gerade in dieser Frage ist eine beson-

ders gründliche Prüfung der Behörden geboten. Diese lässt sich nur erreichen, wenn das Verhalten der Behörde in vollem Umfang auch gerichtlich überprüft wird.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Vorgelagertes Verfahren im eigentlichen Sinne ist nur das Verfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz. Die Regelung muss nach den europarechtlichen Vorgaben auch auf frühzeitige Trassenentscheidungen - anwendbar sein. Der Änderungsantrag nimmt insoweit die notwendigen Klarstellungen vor.

Zu Nummer 3 (§ 15 Abs. 5 UVPG) und 4 (§ 16 Abs. 3 UVPG)

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagen und hier gestrichen Regelungen sehen vor, dass eine gerichtliche Überprüfung im Vorfeld getroffener Festlegungen erst mit der endgültigen Zulassungsentscheidung möglich ist. Zwar räumt Artikel 10a RL 85/337/EWG den Mitgliedstaaten grundsätzlich die Möglichkeit ein, festzulegen, in welchem Verfahrensstadium Entscheidungen angegriffen werden können. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen kollidieren jedoch mit den Zielen der Richtlinien. Denn die Richtlinie 2003/35/EG (Art. 2 Abs. 2) trifft die Bestimmung, dass die Öffentlichkeit nicht nur frühzeitig, sondern auch in effektiver Weise die Möglichkeit zu Beteiligung erhält (siehe auch Art. 6 Abs. 4 RL 85/337/EWG). Effektiv aber kann diese Beteiligung nur sein, wenn sie auch in diesem Verfahrensstadium bereits durch Klagerechte abgesichert wird. Andernfalls sind Vorfestlegungen unvermeidlich. Dies gilt gerade angesichts der von der Begründung des Regierungsentwurfes angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Denn richtig ist zwar, dass etwaige Fehler bei Linienbestimmung auf die Planfeststellung durchschlagen können. Das Bundesverwaltungsgericht schränkt den Prüfungsmaßstab dabei jedoch erheblich ein. So heißt es in seiner Entscheidung vom 2.10.2002 (9 VR 11/02): „Die Planfeststellungsbehörde muss nicht für jeden einzelnen Planungsabschnitt die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben stets erneut durchprüfen.“ Daraus folgt zwangsläufig eine Reduktion der Überprüfung durch das Gericht. Jedenfalls dies ist mit den Richtlinien nicht vereinbar.

ANLAGE 3

Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf - Drucksache 16/2494 -

Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz),

DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)193** Ausschussdrucksache 16(16)184**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das von Deutschland unterzeichnete Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention, am 30. 10. 2001 in Kraft getreten) und die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) schaffen einheitliche Europäische Grundlagen für eine intensive und konstruktive Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungsentscheidungen. Die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit sollen bestätigt und gestärkt werden. Deutschland hat sich als Mitglied der Europäischen Union und als Unterzeichner der Aarhus-Konvention verpflichtet, diese weit reichenden Beteiligungsrechte für die Öffentlichkeit im nationalen Recht einzuräumen.

Gestärkt wird die Öffentlichkeitsbeteiligung auch durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) und die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL), die 1997 durch die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG erweitert wurde.

Die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG setzt die völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus-Konvention betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und den diesbezüglichen Rechtsschutz auf Gemeinschaftsebene um. Es werden der Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten geregelt.

Kernbestandteil der europäischen Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind:

- Die Bürgerinnen und Bürger in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig zu informieren,
- ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung einzuräumen,
- eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt zu initiieren, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann,
- seitens der Behörden künftige Antragsteller zu ermutigen, die betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln, Gespräche aufzunehmen und über den Zweck ihres Antrags zu informieren, bevor der Antrag auf Genehmigung gestellt wird,
- Zugang zu allen Informationen zu ermöglichen, die für die entsprechenden Entscheidungsverfahren relevant sind und zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung stehen.

Bedauerlicherweise wird Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland von zuständigen Behörden oft als Planungserschweris betrachtet. Die Beteiligung wird als zusätzlicher Aufwand gesehen und möglichst knapp abgehandelt. Die konstruktiven Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nicht ausreichend genutzt. Wissenschaftliche Studien belegen jedoch, dass die Qualität von Planungen durch die Beteiligung von Betroffenen deutlich erhöht werden kann. Darüber hinaus gilt, dass eine ausreichende, konstruktive Öffentlichkeitsbeteiligung die Akzeptanz von Planungen deutlich erhöhen kann. Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgt das Ziel, die Entscheidungsgrundlage für Planungsabwägungen zu verbreitern. Relevante Aspekte, die in der Planung berücksichtigt werden müssen und von Antragsteller oder zuständiger Behörde nicht beachtet wurden, können bei Beteiligungsverfahren vorgebracht werden.

Die in der Bundesrepublik Deutschland derzeit üblichen Beteiligungsverfahren nutzen nur wenig die von der Wissenschaft empfohlenen partizipativen und kommunikativen Beteiligungsverfahren („Runder Tisch“, „Planwerkstatt“ o. Ä.). Die angewendeten Verfahren halten in der Regel an konsultativen Verfahren fest, bei denen nur selten konstruktive und kommunikative Prozesse stattfinden. Effektive Beteiligung gemäß Aarhus-Konvention und Transparenz von Planungen kommt nur zustande, wenn die Öffentlichkeit mit Planungsbehörden und Antragsteller mittels kommunikativer Prozesse einen Dialog führen kann. Einseitige Kommunikation, wie z.B. die Beteiligung durch Stellungnahmen ohne Erörterung und Auseinandersetzung (wie in der Beteiligung zu Bebauungsplänen üblich) ist für eine effektive Beteiligung nicht ausreichend

Die Beteiligungsverfahren wie sie in deutschen Gesetzen (insb. Verwaltungsverfahrensgesetz, Bundesimmissionschutzgesetz u. A.) enthalten und in den zur Entscheidung stehenden Gesetzentwürfen zur Aarhus-Konvention vorgesehen sind, erfüllen die europäischen Ansprüche an die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ausreichend. Der europäischen Maßgabe einer weitreichenden Beteiligung wird nicht Rechnung getragen, da u.a. an engen Präklusionsfristen (also Beteiligungszeiträume) festgehalten wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die in der Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie vorgesehenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung stärker als bisher im nationalen Recht berücksichtigt werden. Die Bundesregierung soll die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen,

- die Öffentlichkeit in sachgerechter und effektiver Weise frühzeitig über ein Planungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu informieren,
- ausreichend Zeit für die Beteiligung einzuräumen,
- die Beteiligung frühzeitig stattfinden zu lassen; zu einem Zeitpunkt, an dem noch alle Optionen offen sind,
- die Beteiligung zu effektivieren,
- die Verantwortlichkeit und Transparenz bei Entscheidungsverfahren zu fördern und die öffentliche Unterstützung für Entscheidungen über die Umwelt zu stärken,
- das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung angemessen in den Planungsprozessen zu berücksichtigen,
- die zur Entscheidung stehenden Gesetzentwürfe an die Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie anzupassen und auf einschränkende Regelungen der Beteiligung zu verzichten,
- darauf hinzuwirken, dass Umsetzungsdefizite in der Öffentlichkeitsbeteiligung verringert werden und Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren konstruktiver und unter Einsatz von modernen, kommunikativen Beteiligungsmethoden gestaltet wird. Hierzu könnte die Festlegung von bundesweiten Standards in Leitfäden zur Öffentlichkeitsbeteiligung in den verschiedenen Planungsverfahren hilfreich sein,
- die Öffentlichkeitsbeteiligung - entsprechend ihrer Funktion - als Bereicherung für den Planungsprozess und als geeignetes Mittel zur Konfliktminimierung zwischen Planern und Betroffenen und zur Förderung der Akzeptanz von Planungsentscheidungen zu würdigen und zu stärken.